

Auf Grundlage der §§ 98 Abs. 1, 99 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl.S. 277,288), hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land in seiner Sitzung am 27 November 2024 folgende 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Altenburger Land beschlossen:

**6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
des Landkreises Altenburger Land vom 20.02.2008,
geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 26. April 2024**

Artikel I

Der § 7 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der Landrat verpflichtet die Kreistagsmitglieder in der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden öffentlichen Kreistagssitzung zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Artikel II

Der § 10 Absatz 1 und Absatz 2 erhalten folgende neue Fassung:

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Entschädigung.
Diese wird gezahlt:

1. als monatlicher Sockelbetrag in Höhe von 170,00 Euro ab dem 01. Januar 2025
2. als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro

Sowohl der Sockelbetrag als auch das Sitzungsentgelt verändert sich ab dem 01.01.2026 um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes.

Artikel III

Der § 13 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 246,40 Euro.
Die Höhe der Aufwandsentschädigung verändert sich jährlich ab dem 01.01.2026 um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen jeweils veröffentlichten Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs.3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes.

Altenburg, den 9. Dezember 2024

Uwe Melzer
Landrat